

# Frankenberger Tageblatt

## Bezirks-Anzeiger

Amtsblatt für die Königl. Amtshauptmannschaft Flöha, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Frankenberg

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Kossberg sen. in Frankenberg i. Sa. — Druck und Verlag von E. G. Kossberg in Frankenberg i. Sa.

Nr. 147

Donnerstag, den 27. Juni 1918

77. Jahrgang

Nachstehende Verordnung des Reichskommissars für Fabrikation über Organisation des zugelassenen Fabrikation und der Fabrikation usw. vom 22. Mai 1918 wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.  
Dresden, den 22. Juni 1918.

### Ministerium des Innern.

**Bekanntmachung der Reichsfabrikation**  
über die Organisation des zugelassenen Fabrikation und der Fabrikation sowie den Verkehr mit neuen und gebrauchten hölzernen beschlagnahmten Fässern, Rübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden.  
Vom 22. Mai 1918.

In Zusammenfassung und Ergänzung der Bekanntmachungen der Reichsfabrikation, betr. die Organisation des Fabrikation und der Fabrikation vom 18. August 1917, über den Verkauf der beschlagnahmten Fässer vom 26. Oktober 1917, und über den Verkauf neuer hölzerner Fässer usw. vom 10. Januar 1918 (Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle, Reichsfabrikation und Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Jahrgang 1917, Nr. 30 Seite 130 ff., Nr. 39 Seite 203 und Jahrgang 1918 Nr. 3 Seite 21 ff.) wird auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Fässern vom 6. Juni 1917 (RGBl. S. 473), des § 1 der Bekanntmachung des Reichsanzlers über die Einrichtung einer Reichsstelle für Fabrikation (Reichsfabrikation) vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 575) und des § 3 der Bekanntmachung des Reichsanzlers über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 577) folgendes bestimmt:

#### I.

Die Veräußerung und der Erwerb von gebrauchten und ungebrauchten hölzernen Fässern, Rübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden, die in § 2 der Bekanntmachung des Reichsanzlers über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 577) aufgeführt sind, bedarf der vorgängigen Genehmigung des Reichskommissars für Fabrikation (Reichsfabrikation).

Wer ohne diese Genehmigung derartige Gebinde veräußert oder erwirbt, wird gemäß § 8 der Reichsanzlerbekanntmachung über die Einrichtung einer Reichsstelle für Fabrikation (Reichsfabrikation) vom 25. Juni 1917 (RGBl. S. 575) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 (Zehntausend) Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Fässer erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Die Genehmigung des Reichskommissars für Fabrikation (Reichsfabrikation) ist allgemein für alle diejenigen Veräußerungs- und Erwerbsgeschäfte erteilt, die sich im Rahmen der von der Reichsfabrikation geregelten, nachstehend unter Ziffer II und III erörterten Bewirtschaftung bewegen.

#### II.

Die Bewirtschaftung der gebrauchten, nach der Reichsanzlerbekanntmachung vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 577) beschlagnahmten hölzernen Fässer usw. erfolgt nach Maßgabe des von der Geschäftsabteilung der Reichsfabrikation, der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft (R. W. A. G.) mit der Kriegswirtschaftsvereinigung deutscher Fabrikanten G. m. b. H., Berlin W. 50, Augustenburger Straße 44, abgeschlossenen Vertrages vom 20. Juli 1917 und der einen wesentlichen Bestandteil derselben bildenden Verkaufsbedingungen, welche veröffentlicht in den Mitteilungen der Reichsbekleidungs- und Reichsfabrikation, Jahrgang 1917, Nr. 30 S. 130 ff.

Zum Verkauf der beschlagnahmten, gebrauchten hölzernen Fässer usw. sind ausschließlich jene Fabrikanten (Mitglieder der Kriegswirtschaftsvereinigung und deren Unterbevollmächtigte) berechtigt, die mit Ausweisarten und Berechtigungsausweisen des Reichskommissars für Fabrikation im Sinne der Bekanntmachung vom 9. Juli 1917 (Mitteilungen der Reichsfabrikation 1918 Nr. 1 S. 4) versehen sind. Wenn beschlagnahmte gebrauchte hölzernen Fässer usw. an diese Fabrikanten verkauft werden, ist eine besondere Genehmigung der Reichsfabrikation hierzu nicht erforderlich. Dagegen ist diese vorgängige Genehmigung einzuholen, wenn beschlagnahmte Gebinde an andere Personen verkauft bzw. von diesen gekauft werden wollen. Zuwiderhandlungen sind, wie in Ziffer I dieser Bekanntmachung ausgeführt, strafbar, die bezüglichen rechtsgeschäftlichen Verfügungen außerdem nach § 4 der Reichsanzlerbekanntmachung vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 577) nichtig. Ausnahmen sind nur in den in Abschnitt IV Z. 2 und 3b und in Abschnitt V

Z. 2a Absatz 2 Schlussatz der Ausführungsvorschriften der Reichsfabrikation vom 1. August 1917 (Mitteilungen der Reichsfabrikation 1918 Nr. 1 S. 6) erwähnten Fällen zugelassen.

Die Kriegswirtschaftsvereinigung hat sich durch den Vertrag verpflichtet, im eigenen Namen sowie auf eigene Rechnung und Gefahr im Deutschen Reich alle beschlagnahmten hölzernen Gebinde durch ihre Mitglieder (die Fabrikanten) oder deren Unterbevollmächtigte auszulassen zu lassen und zur Verfügung der R. W. A. G. zu halten. Die zugelassenen Fabrikanten und Unterbevollmächtigte dürfen daher beschlagnahmte Gebinde nur für Rechnung der Kriegswirtschaftsvereinigung auslassen. Zu einem Weiterverkauf sind sie nur nach Weisung bzw. Genehmigung der Kriegswirtschaftsvereinigung berechtigt. Auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung abgeschlossene, gebrauchte, beschlagnahmte hölzernen Gebinde betreffende Geschäfte der zugelassenen Fabrikanten und Unterbevollmächtigte sind, soweit nicht der Reichskommissar für Fabrikation Ausnahmen zuläßt, nichtig. Fabrikanten und Unterbevollmächtigte, welche gegen diese Vorschriften verstoßen, haben Strafanzeige und gegebenenfalls die Entziehung der Ausweisarten und des Berechtigungsausweises zu gewärtigen.

Die Mitglieder der Kriegswirtschaftsvereinigung (zugelassene Fabrikanten) weisen sich durch rote, ihre Unterbevollmächtigten durch blaue, von dem Reichskommissar für Fabrikation ausgegebene Ausweisarten und Berechtigungsausweise aus. Die Namen der zugelassenen Fabrikanten und deren Unterbevollmächtigte werden in den Mitteilungen der Reichsfabrikation öffentlich bekanntgegeben (erstes Verzeichnis in den Mitteilungen der Reichsbekleidungs- und Reichsfabrikation 1917 Nr. 42 S. 218 ff., neues Verzeichnis folgt in dieser und in den nächsten Nummern der Mitteilungen der Reichsfabrikation). In gleicher Weise wird die Entziehung der Ausweisarten und der Ausschluß vom Fabrikation veröffentlicht.

Die Kriegswirtschaftsvereinigung darf die aufgeführten beschlagnahmten Fässer nur auf Weisung der R. W. A. G. weiterverkaufen. Die Weisung wird durch die zuständige Verteilungsstelle für Fabrikation (Reichsfabrikation) (i. Mitteilungen der Reichsfabrikation 1918 Nr. 2 S. 12) vermittelt.

Wer beschlagnahmte hölzernen Gebinde benötigt, hat sich an die zuständige Verteilungsstelle für Fabrikation zu wenden. Den Fabrikanten ist verboten, ohne Genehmigung der zuständigen Verteilungsstelle Fässer usw. zu verkaufen.

Für die durch die Verteilungsstelle erteilte Genehmigung der Reichsfabrikation zur Lieferung gebrauchter hölzerner Fässer usw. ist an die R. W. A. G. eine Gebühr von 3, 5 vom Hundert des Kaufpreises zu entrichten, welche von der Kriegswirtschaftsvereinigung in der Rechnung besonders aufgeführt, von ihr erhoben und an die R. W. A. G. abgeführt wird.

Der Verkauf der beschlagnahmten hölzernen Gebinde durch die Kriegswirtschaftsvereinigung erfolgt zu bestimmten Preisen, die von der R. W. A. G. festgesetzt sind. Der Preis versteht sich für gut ausgeböhrte Fässer ab Versandstation oder Lager. Die Lieferung erfolgt gegen Vorauszahlung des Rechnungsbetrages. Die Beförderung geschieht auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Die Abnahme erfolgt bei Ankunft am Bestimmungsort. Sie ist unverzüglich der R. W. A. G. und der Kriegswirtschaftsvereinigung schriftlich anzuzeigen. Beanstandungen sind nur innerhalb 3 Tagen nach Ankunft zulässig und sowohl der R. W. A. G. als der Kriegswirtschaftsvereinigung schriftlich oder telegraphisch mitzuteilen. Ueber Beanstandungen der Fässer und sonstige Streitigkeiten wegen nicht gehöriger Erfüllung entscheidet, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, ein Schiedsgericht, unter Ausschluß des Rechtsweges. Die Kosten des Schiedsverfahrens trägt die unterliegende Partei.

#### III.

Die Bewirtschaftung der neuen hölzernen Gebinde, soweit sie in § 2 der Bek. des Reichsanzlers über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 577) aufgeführt sind, bemittelt sich nach dem von der Kriegswirtschaftsvereinigung mit dem Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft in Berlin am 11. Dezember 1917 abgeschlossenen Vertrage nebst den diesem Vertrage als Anlage beigegebenen Lieferungsbedingungen, die beide in Nr. 3 der Mitteilungen der Reichsbekleidungs- und Reichsfabrikation, Jahrgang 1918 S. 21 ff., veröffentlicht sind.

Der Kriegswirtschaftsvereinigung hat sich unterdessen mit dem Verbands deutscher Fabrikanten zu dem Verbands der deutschen Fabrikanten, G. m. b. H. in Berlin W. 62, Lutherstraße 29 (Abteilung A, Schwerfabrikation), und Berlin E. 42, Luisenpark 34 (Abteilung B, Leichtfabrikation), vereinigt. Der zwischen der R. W. A. G. und dem Kriegswirtschaftsvereinigung abgeschlossene Vertrag ist mit dem neuen Verbands unter dem 22. März 1918 erneuert worden, jedoch mit folgenden Änderungen:

1. Die Absätze 2 und 4 des § 4 kommen in Wegfall.  
2. § 16 ist gegenstandslos geworden und als erledigt anzusehen.  
3. Für die Lieferungen an die See- und Marineverwaltung und die Marineverwaltung sind besondere Lieferungsbedingungen maßgebend (§ 6 Abs. 2 des Vertrages).

Wer neue hölzernen Gebinde benötigt, hat sich an die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, zu wenden und dabei genau die Zahl, Art und Größe der Gebinde und gegebenenfalls den Hersteller anzugeben, von dem er die Gebinde zu beziehen wünscht.

Die R. W. A. G. gibt die Bedarfsanmeldung dem Verbands der deutschen Fabrikanten zur Ausführung weiter. Der Preis wird von Fall zu Fall durch den Verbands im Einvernehmen mit der R. W. A. G. festgesetzt. Der Preis versteht sich bei Waggonbezug in der Regel frei Waggon Verladestation, sonst ab Fabrik bzw. Werkstätte. Die Lieferung erfolgt gegen Vorauszahlung des Rechnungsbetrages an den Hersteller, die Abnahme, falls nicht anders vereinbart ist, bei Ankunft am Bestimmungsort. Die erfolgte Abnahme oder etwaige Beanstandungen sind unverzüglich binnen 3 Tagen dem Verbands und dem Hersteller schriftlich oder telegraphisch anzuzeigen. Die Gefahr der Sendung geht mit der Verladung auf den Empfänger über. Ueber Beanstandungen entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges ein Schiedsgericht, falls eine gütliche Einigung nicht zustande kommt.

Die Genehmigung der Reichsfabrikation, die für die Veräußerung und den Erwerb neuer (ungebrauchter), ihrer Art nach beschlagnahmter Gebinde einzuholen ist (Ziffer I), ist allgemein für alle Geschäfte erteilt, die nach Maßgabe des Vertrages mit dem Verbands der deutschen Fabrikanten erfolgen. Es wird für die Genehmigung jeweils eine Gebühr von zurzeit 3 vom Hundert des Kaufpreises erhoben, die durch den Verbands dem Käufer gebührt in Rechnung gestellt und eingezogen wird.

Hersteller hölzerner Gebinde, die dem Verbands nicht angehören, bedürfen zum Ablauf ihrer der Zwangsbewirtschaftung unterworfenen Erzeugnisse in jedem einzelnen Falle der vorherigen Genehmigung der Reichsfabrikation, die gleichfalls von Entrichtung einer Gebühr von zurzeit 3 vom Hundert des Verkaufspreises abhängig gemacht wird. Sie haben zu diesem Behufe die beabsichtigte Veräußerung der Geschäftsabteilung der Reichsfabrikation, der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft in Berlin-W. 50, Nürnberger Platz 1, unter Angabe der Zahl, Art und Größe der Gebinde und des Verkaufspreises mitzuteilen. Die Erwerber der neuen Gebinde haben sich zu vergewissern, daß den Herstellern die Veräußerungsgenehmigung der Reichsfabrikation erteilt ist, andernfalls sie sich durch den Erwerb strafbar machen würden. Das gleiche gilt für den Verkauf bzw. den Erwerb ungebrauchter beschlagnahmter Gebinde durch bzw. seitens anderer Personen als Hersteller.

Berlin, den 22. Mai 1918.  
Der Reichskommissar für Fabrikation.  
J. W. Stöckel, Rgl. Ministerialrat.

### Schluss von Lieferungsverträgen über Gemüse.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat als den Zeitpunkt, an dem die Tötung von Lieferungsverträgen über Gemüse ihren Abschluss finden soll,  
den 30. Juni 1918

bestimmt. Nach Ablauf dieses Tages dürfen Lieferungsverträge über Frischgemüse wie über Fertiggemüse nur noch im Namen der Geschäftsabteilung der Reichsstelle für Gemüse und Obst und zu deren alleiniger Verfügung abgeschlossen werden.

Alle vorher abgeschlossenen Verträge müssen bis längstens 15. Juli 1918 der Reichsstelle für Gemüse und Obst zur Genehmigung vorliegen. Eine Ausnahme hiervon besteht nur für Lieferungsverträge über gelbe Kohlräben, die auch über den 30. Juni 1918 hinaus abgeschlossen werden dürfen.

Die für Beauftragte von Kommunalverbänden und Großverbraucher zum Abschluss von Gemüselieferungsverträgen ausgestellten Ausweisarten verlieren mit Ablauf des 30. Juni 1918 ihre Gültigkeit.

Dresden, am 22. Juni 1918.  
Ministerium des Innern.

### Verkauf von Streichwurst in Dosen

im Laden des Fleischermeisters Dörr, Am Markt,

Donnerstag, den 27. d. M.:  
Vormittag 1/2 9 bis 12 Uhr an die Bewohner des 1. Brotartenbezirktes,  
Nachmittag 2 bis 1/2 6 Uhr an die Bewohner des 2. Brotartenbezirktes;

Freitag, den 28. d. M.:  
Vormittag 1/2 9 bis 12 Uhr an die Bewohner des 3. Brotartenbezirktes,  
Nachmittag 2 bis 1/2 6 Uhr an die Bewohner des 4. Brotartenbezirktes.

Auf einen Haushalt von 1 bis mit 5 Personen entfällt 1 Dose, von 6 und mehr Personen 2 Dosen. — Für eine 1/2-Pfund-Dose Streichwurst sind 50 Gramm Fleischmarken abzugeben. — Fleischlieferungsverträge und Fleischerei-Inhaber sind von der Zuteilung der Streichwurst ausgeschlossen. — Fleischausweise sind vorzulegen.  
Stadtrat Frankenberg, den 26. Juni 1918.

### Verkauf von Nudeln

bei sämtlichen Händlern:  
Freitag, den 28. d. M., auf Feld Nr. 38 der Nährmittelfabrik je 150 Gramm zum Preise von 60 Pfg. das Pfund.  
Stadtrat Frankenberg, den 26. Juni 1918.

### Die Nachsendung des Tageblattes ins Feld und Lazarett

oder nach Inlands-Garnisonen erfolgt pünktlich in allabendlicher Abendung unter Streifenband durch die Post. Bezugspreis einschließlich Versandposten für den Monat März 1.30. Bestellungen auf Einzelmonate oder längere Bezugszeit werden täglich angenommen. — Für die bisherigen Empfänger wolle man die Weiterbestellungen baldigt erneuern.

Verlag des Frankengerger Tageblattes.

270

271